

Vorvertragliche Informationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Lebensversicherungen interessieren.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie vor Vertragsabschluss über Ihren Vertragspartner sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrages informieren.

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend Allianz Suisse genannt) ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Wallisellen. Sie unterliegt den schweizerischen Gesetzen insbesondere auch dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und wird von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt. Die Aufsichtsgesetzgebung bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Der Hauptsitz der Allianz Suisse befindet sich:

Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen

In der Offerte und/oder im Antrag finden Sie Informationen über:

- die versicherten Leistungen, die versicherten Risiken sowie Angaben zu den verwendeten Tarifgrundlagen
- die geschuldeten Prämien unter Berücksichtigung der Zahlweise (einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich)
- die Versicherungsdauer inklusive Beginn und Ablauf der Versicherung sowie die Prämienzahlungsdauer
- die Funktionsweise des Partizipationsmechanismus im Rahmen der Überschussbeteiligung
- den Datenschutz mit Regeln zur Bearbeitung von Personendaten
- die dem abzuschliessenden Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden Bedingungen, wie Allgemeine Bedingungen (AB), Ergänzende Bedingungen (EB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besondere Bedingungen (BB)

Offerte	Antrag
X	X
X	X
X	X
X	
	X
X	X

Die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze/-methoden ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung sowie aus den spezifischen Bestimmungen in den Allgemeine Bedingungen (AB).

Tarifgrundlagen:

In Offerte und Antrag sowie - nach erfolgtem Abschluss der Versicherung - in der Police sind die jeweils pro Tarif für die Berechnungen verwendeten Tarifgrundlagen aufgeführt.

Begriffserklärungen:

Technischer Zinssatz	bezeichnet den für die Tarifierung der jeweiligen garantierten Leistungen verwendeten Zinssatz.
EKM/EKF	bezeichnen die Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Kapitalversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. "EKM" steht für E inzel K apital M änner, "EKF" für E inzel K apital F rauen.
EIM/EIF	bezeichnen die Invaliditätstafeln, welche der Tarifierung von Erwerbsunfähigkeitsversicherungen zugrunde liegen. "EIM" steht für E inzel I nvalidität M änner, "EIF" für E inzel I nvalidität F rauen.
ERM/ERF	bezeichnen die Generationen-Sterbetafeln, welche der Tarifierung von Rentenversicherungen in der Einzellebensversicherung zugrunde liegen. "ERM" steht für E inzel R enten M änner, "ERF" für E inzel R enten F rauen.

Der Zusatz "AS" zeigt an, dass es sich um eine Allianz Suisse interne Tafel handelt. Fehlen die Buchstaben "AS" handelt es sich um Tafeln, welche vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erstellt wurden. Die Zahl weist auf das Erstellungsjahr der Tafeln hin. Bei der Erstellung der Tafeln wird in der Regel auf die aktuellste Fünfjahres-Statistik des SVV zurückgegriffen.

Vorvertragliche Informationen zur Lebensversicherung Comfort Saving und Comfort Saving plus (Hauptversicherung)

Zusätzlich zu den Informationen in Offerte und Antrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen - unter den aufgeführten Ziffern - die Informationen zu folgenden Themen:

- Versicherte Risiken
 - Ziffer 3.1 Garantierte Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf
 - Ziffer 3.2 Garantierte Leistung im Todesfall
 - Ziffer 3.3 Comfort Saving Plus
 - Ziffer 3.4 Ansprüche aus zugeteilten Überschüssen
 - Ziffer 3.5 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall
- Umfang des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 7.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 9 Beginn des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 10 Ende des Versicherungsschutzes
 - Ziffer 14 Prämienfreistellung der Versicherung
 - Ziffer 16 Wiederinkraftsetzung
- Deckungseinschränkungen
 - Ziffer 7.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes
- Pflichten des Versicherungsnehmers
 - Ziffer 11 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen
 - Ziffer 12 Finanzierung der Versicherung
 - Ziffer 13 Prämienzahlungsverzug
 - Ziffer 19 Pflichten bei unverschuldeter Vertragsverletzung
 - Ziffer 21 Mitteilungen
- Beendigung des Versicherungsvertrages
 - Ziffer 8 Antragswiderruf
 - Ziffer 13 Prämienzahlungsverzug
 - Ziffer 15 Rückkauf der Versicherung

Bei einer gebundenen Vorsorge der Säule 3a gelten die Besonderen Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a), welche den abweichenden Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen und den Zusatzbedingungen vorgehen.

Rückkauf:

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Versicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und ein vorhandener Rückkaufswert ausbezahlt wird. Ein Rückkauf kann mit finanziellen Nachteilen verbunden sein. Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel "Rückkauf der Versicherung" aufgeführt. Sollte es sich um eine Vorsorgeversicherung der Säule 3a handeln, sind zudem die entsprechenden Einschränkungen gemäss den Besonderen Bedingungen (BB) Gebundene Vorsorgeversicherung Säule 3a zu beachten.

Der Rückkaufswert entspricht der Inventardeckungsrückstellung abzüglich nicht amortisierter Kosten und einem allfälligen Zinsrisikoabzug. Führt die vorzeitige Aufhebung der Versicherung zu einer Kürzung und Rückerstattung von Provisionen wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Der Zinsrisikoabzug erlaubt im Fall eines Rückkaufs, Verluste zu kompensieren, welche durch den Verkauf von Aktiven entstehen können, wenn das durchschnittliche Zinsniveau seit Abschluss des Vertrages tiefer ist als das Zinsniveau in dem Zeitpunkt des Rückkaufes.

Nicht verbrauchte Prämienanteile werden zurückerstattet.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Vertrag in den ersten drei Versicherungsjahren über keinen Rückkaufswert verfügt, wenn der Abzug der nicht amortisierten Abschlusskosten und des allfälligen Zinsrisikoabzugs den Wert der Inventardeckungsrückstellung übersteigt.

Bei einem Teilrückkauf werden die Leistungen herabgesetzt.

Bei vollständiger Aufhebung des Vertrages ist der Rückkaufswert geschuldet. Der Verlauf des Rückkaufswertes ist in der Offerte aufgelistet. Ein allfälliger Zinsrisikoabzug ist darin nicht enthalten und könnte den effektiven Wert noch verringern.

Der Rückkaufswert erhöht sich um den Gegenwert des Anlagebausteines, falls ein solcher vorhanden ist. Anteile werden innerhalb von fünf Arbeitstagen verkauft. Dabei fallen keine weiteren Kosten Dritter an.

Umwandlung:

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass die Versicherung prämienfrei gestellt wird und die garantierten Versicherungsleistungen entsprechend angepasst werden.

Für die Berechnung der Leistungen der prämienfreien Versicherung wird der Rückkaufswert ohne Zinsrisikoabzug (vgl. Rückkauf) als Inventar-Einmaleinlage verwendet.

Details sind in den Allgemeinen Bedingungen unter dem Titel "Prämienfreistellung der Versicherung" geregelt.

Alle allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen erlöschen bei der Umwandlung (Prämienfreistellung) ausser, sie weisen einen Umwandlungswert auf.

Allgemeine Bedingungen (AB)

Lebensversicherung Comfort Saving und Comfort Saving Plus

Ausgabe 09.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Produktbeschreibung Lebensversicherung Comfort Saving und Comfort Saving Plus	10	Ende des Versicherungsschutzes
2	Rechtliche Grundlagen der Versicherung	11	Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen
3	Versicherte Leistungen	11.1	Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss
3.1	Garantierte Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf	11.2	Geltendmachung des Leistungsanspruches
3.2	Garantierte Leistung im Todesfall	12	Finanzierung der Versicherung
3.3	Comfort Saving Plus	12.1	Prämienzahlungsweise
3.4	Ansprüche aus zugeteilten Überschüssen	12.2	Entwicklung der Prämien bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)
3.5	Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall	12.3	Prämienhöhe im ersten und letzten Kalenderjahr bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)
4	Anlagebaustein	12.4	Zahlstelle
4.1	Investitionen	13	Prämienzahlungsverzug
4.2	Zusammensetzung des Anlagebausteins	14	Prämienfreistellung der Versicherung
4.3	Anpassung des Anlagebausteins	15	Rückkauf der Versicherung
4.4	Zeitpunkt der Gutschrift	15.1	Rückkaufswert von periodisch finanzierten Versicherungen
4.5	Zeitpunkt der Rücknahme	15.2	Rückkaufswert von aus Zuzahlungen finanzierten Versicherungsteilen
4.6	Mitteilung des Wertes des Anlagebausteins während der Vertragsdauer	15.3	Rückkaufswert von prämienfreien Versicherungen
5	Anpassungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers	16	Wiederinkraftsetzung
5.1	Anpassung der Vertragsausprägung	17	Die Police als Kreditinstrument
5.2	Änderung der Überschussverwendungsart	17.1	Policendarlehen
6	Begünstigung	17.2	Abtretung und Verpfändung
7	Umfang des Versicherungsschutzes	18	Überschussbeteiligung
7.1	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	19	Unverschuldete Vertragsverletzung
7.2	Einschränkungen des Versicherungsschutzes	20	Militärdienst, Krieg oder Unruhen
8	Antragswiderruf	21	Mitteilungen
9	Beginn des Versicherungsschutzes	21.1	Mitteilungen des Versicherungsnehmers
9.1	Provisorischer Versicherungsschutz	21.2	Mitteilungen von Allianz Suisse
9.2	Definitiver Versicherungsschutz	22	Beratung bei Meinungsverschiedenheiten
		23	Erfüllungsort

Erläuterungen zu in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffen:

Versicherungsgesellschaft	Versicherungsgesellschaft ist die Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, nachfolgend Allianz Suisse genannt.
Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer wird, wer mit Allianz Suisse den Versicherungsvertrag abschliesst.
Versicherte Person	Als versicherte Person gilt diejenige Person, auf die sich das versicherte Risiko bezieht.
Begünstigte Person	Begünstigt sind diejenigen Personen, die gemäss dem erklärten Willen des Versicherungsnehmers die Versicherungsleistungen ganz oder teilweise erhalten sollen.
Freie Vorsorge	Als freie Vorsorge (Säule 3b) werden alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge ohne die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bezeichnet. Dazu gehören insbesondere auch Lebensversicherungen.
Gebundene Vorsorge	Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) ist Teil des Dreisäulenkonzepts. Steuerpflichtige Erwerbstätige können mit besonderen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bezüglich der Prämien Selbstvorsorge betreiben. Die Mittel der Vorsorge müssen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge dienen und werden bei Auszahlung voll als Einkommen besteuert.
Antrag	Der Antrag ist das Dokument, mit welchem der Versicherungsnehmer bei Allianz Suisse den Versicherungsschutz beantragt. Darin enthalten sind wichtige Informationen zur Prüfung des Versicherungsrisikos.
Police	Die Police ist eine Beweisurkunde über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und Allianz Suisse.
Sparprämie	Prämie für die Hauptversicherung abzüglich Abschluss-, Inkasso- und Verwaltungskosten.
Zusatzprämie	Die Zusatzprämie in der vertraglich vereinbarten Höhe wird in einen von Allianz Suisse bestimmten Anlagebaustein investiert.
Inventardeckungsrückstellung	Die Inventardeckungsrückstellungen entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird mit dem gültigen technischen Zinssatz berechnet.
Rückkaufswert	Der Rückkaufswert ist geschuldet, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist und der Versicherungsnehmer verlangt, dass sie vorzeitig vollständig aufgehoben wird. Der Rückkaufswert entspricht der Inventardeckungsrückstellung vermindert um die Abzüge für nicht amortisierte Abschlusskosten und für das Zinsrisiko. Führt die vorzeitige Aufhebung der Versicherung zu einer Kürzung und Rückerstattung von Provisionen wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Rückkaufszeitpunkt	Datum, auf den der Rückkaufswert aufgrund des Rückkaufsbegehrens des Versicherungsnehmers berechnet wird. Ist im Rückkaufsbegehren kein Datum genannt, erfolgt die Berechnung auf das Datum, bis zu dem die Prämien vollständig bezahlt sind.
Umwandlungswert	Der Umwandlungswert entspricht dem angepassten Kapital im Todes- oder Erlebensfall, wenn der Versicherungsnehmer von weiteren Prämienzahlungen freigestellt wird.
Kapitalmarktsatz	Bei der Berechnung des Zinsrisikoabzuges werden marktgerechte Zinssätze in der Vertragswährung zu bestimmten Laufzeiten berücksichtigt.
Partizipationsmechanismus	Ein Teil des Zinsüberschusses wird aufgrund eines Partizipationsmechanismus ermittelt, der für die Sparprämien eine Beteiligung an steigenden Zinsen ermöglicht. Dieser Partizipationsmechanismus orientiert sich am Kassazinssatz der Schweizerischen Nationalbank für Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 10 Jahren Laufzeit.
Partizipationsertrag	Für die Berechnung des jährlichen Partizipationsertrages wird jede einzelne Sparprämie jeweils innerhalb eines Zeitabschnitts von zehn Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung des Vertrages, mit dem relevanten Zinssatz multipliziert. Die so berechneten Partizipationserträge auf den einzelnen Sparprämien werden jährlich aufsummiert dem Vertrag zugeteilt.
Rücknahmewert	Der Rücknahmewert des Anlagebausteins entspricht den dem Vertrag zugeteilten Anteilen, bewertet mit dem letzten vor der Rücknahme publizierten Kurswert des dem Anlagebaustein unterlegten Finanzinstruments beziehungsweise dem Wert der letzten durch Allianz Suisse vorgenommenen Bewertung des Anlagebausteins, abzüglich allfälliger von Allianz Suisse belasteten Kosten aufgrund gesetzlicher Abgaben sowie von Dritten erhobenen Rücknahmespesen und Rücknahmekommissionen.
Ausgabewert	Der Ausgabewert des Anlagebausteins entspricht den dem Vertrag zugeteilten Anteilen, bewertet mit letzten vor der Gutschrift publizierten Kurswert des dem Anlagebaustein unterlegten Finanzinstruments beziehungsweise dem Wert der letzten durch Allianz Suisse vorgenommenen Bewertung des Anlagebausteins, zuzüglich von Allianz Suisse aufgrund gesetzlicher Abgaben belasteten Kosten, sowie von Dritten erhobenen Ausgabespesen und Ausgabekommissionen.
Anlagebaustein	Der Anlagebaustein bezeichnet die renditeorientierte Komponente des Produktes. Allianz Suisse bestimmt das oder die Finanzinstrument/e für den Anlagebaustein, in welches/welche die Investitionen aus den Zusatzprämien und / oder aus zugeteilten Überschüssen erfolgen.
Vertragswährung	Die Vertragswährung ist die Währung, in welcher die versicherten Leistungen und Prämien ausgedrückt werden. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag erfolgen in dieser Währung.
Hauptfälligkeit	Datum, an dem sich das in der Police festgehaltene Datum des Beginns der Versicherung jährt.

Wird in diesen Allgemeinen Bedingungen für Personen die männliche Schreibweise verwendet, sind damit auch Frauen gemeint.

1 Produktbeschreibung Lebensversicherung Comfort Saving und Comfort Saving Plus

Die Lebensversicherung kann als **Comfort Saving** oder als **Comfort Saving Plus** abgeschlossen werden.

Bei **Comfort Saving** und bei **Comfort Saving Plus** wird eine garantierte Leistung im Erlebensfall und eine garantierte Leistung im Todesfall vereinbart. Die garantierte Leistung im Erlebensfall entspricht den mit dem technischen Zinssatz verzinsten Sparprämien und ist in der Offerte und Police aufgeführt. Die garantierte Leistung im Todesfall steigt während der Vertragsdauer und entspricht der Summe der mit dem technischen Zinssatz verzinsten Sparprämien per Todestag zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für das minimale biometrische Risiko.

Der technische Zinssatz wird im Antrag und in der Police aufgeführt. Der technische Zinssatz kann während gesamter Vertragslaufzeit null Prozent betragen.

Bei der Lebensversicherung **Comfort Saving Plus** wird die vertraglich vereinbarte Zusatzprämie in die von der Allianz Suisse bestimmte Finanzinstrumente im Anlagebaustein investiert.

Die Finanzierung der Lebensversicherung **Comfort Saving** und **Comfort Saving Plus** erfolgt durch periodische Prämienzahlung.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag entweder als gebundene Vorsorge (Säule 3a) oder als freie Vorsorge (Säule 3b) abschliessen.

Die Lebensversicherung **Comfort Saving** und **Comfort Saving Plus** ist an den Überschüssen von Allianz Suisse beteiligt.

2 Rechtliche Grundlagen der Versicherung

Die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag sind in der Police, in diesen Allgemeinen Bedingungen und in ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, untersteht der Versicherungsvertrag schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Spezielle Abmachungen gelten nur, wenn sie durch den Hauptsitz von Allianz Suisse schriftlich bestätigt sind.

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gehen zwingende liechtensteinische Bestimmungen dem VVG vor, wenn diese vom VVG abweichen. Dies gilt jedoch nicht für Staatsangehörige der Schweiz mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein.

Bei Verträgen im Rahmen der gebundenen Vorsorge gehen die abweichenden Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen (BB) "Gebundene Vorsorgeversicherung (Säule 3a)" diesen Allgemeinen Bedingungen vor.

3 Versicherte Leistungen

3.1 Garantierte Leistung im Erlebensfall bei Vertragsablauf

Bei Ablauf der Versicherung schuldet Allianz Suisse das in der Police genannte garantierte Erlebensfallkapital.

3.2 Garantierte Leistung im Todesfall

Bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer schuldet Allianz Suisse die Summe der mit dem technischen Zinssatz verzinsten Sparprämien per Todestag zuzüglich des in der Police genannten prozentualen Zuschlags für das minimale biometrische Risiko, abzüglich ausstehende Policendarlehen, Zinsen, Prämien und Kosten.

3.3 Comfort Saving Plus

Im Erlebensfall ist der in diesem Zeitpunkt vorhandene Rücknahmewert des Anlagebausteins aus Zusatzprämien zusätzlich zur garantierten Leistung geschuldet.

Im Todesfall ist zusätzlich zur garantierten Leistung der Rücknahmewert des Anlagebausteins aus Zusatzprämien zuzüglich in der Police genannten prozentualen Zuschlags per dem für die Rücknahme massgebende Zeitpunkt geschuldet.

3.4 Ansprüche aus zugeteilten Überschüssen

Im Erlebensfall oder im Todesfall sind die im Anlagebaustein angelegten Überschüsse in der Höhe des in diesem Zeitpunkt vorhandenen Rücknahmewerts und das auf dem Überschusskonto angesammelte Guthaben zusätzlich zu den garantierten Leistungen geschuldet.

3.5 Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall

Wird der Vertrag als freie Vorsorge (Säule 3b) abgeschlossen, muss die Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall obligatorisch versichert werden.

Wurde eine Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall vereinbart, übernimmt Allianz Suisse die Prämienzahlungen gemäss den Zusatzbedingungen (ZB) "Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall".

4 Anlagebaustein

4.1 Investitionen

Bei der Lebensversicherung **Comfort Saving** werden die Überschüsse in den Anlagebaustein investiert, wenn diese Überschussverwendung vertraglich vereinbart ist.

Bei der Lebensversicherung **Comfort Saving Plus** werden die Zusatzprämie sowie die Überschüsse in den Anlagebaustein investiert, wenn diese Überschussverwendung vertraglich vereinbart ist.

4.2 Zusammensetzung des Anlagebausteins

Allianz Suisse bestimmt in welche Finanzinstrumente die Investitionen im Anlagebaustein erfolgen. Der Anlagebaustein kann auf kollektiven Kapitalanlagen oder anderen gesetzlich zulässigen Werten (wie z.B. Zertifikate) basieren oder an Anlagebestände von Allianz Suisse oder andere Bezugsgrößen gebunden sein.

Allianz Suisse ist während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, die dem Anlagebaustein unterlegten Finanzinstrumente jederzeit neu zu bestimmen oder die Zusammensetzung des Anlagebausteins zu ändern und den Rücknahmewert in die neuen von ihr bestimmten Finanzinstrumente zu investieren.

Mit der Vereinbarung die Überschussverwendungsart "Überschussinvestition in Anlagebaustein" sowie mit dem Abschluss der Lebensversicherung **Comfort Saving Plus** übernimmt der Versicherungsnehmer sämtliche Risiken, die mit der Investition in den Anlagebaustein verbunden sind, insbesondere Ausfall-, Liquidations-, Kurs- und Währungsrisiken der dem Anlagebaustein unterlegten Finanzinstrumente.

4.3 Anpassung des Anlagebausteins

Bei der Lebensversicherung **Comfort Saving plus** kann der Versicherungsnehmer per Hauptfälligkeit beantragen, dass die Zusatzprämie, die in den Anlagebaustein investiert wird, auf Null reduziert wird. In diesem Fall wird der Rücknahmewert des Anlagebausteins aus Zusatzprämie von Allianz Suisse vollständig in ein Finanzinstrument umgeschichtet, dessen Volatilität und Ertragschancen geringer sind.

Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse kann der Versicherungsnehmer per Hauptfälligkeit beantragen, dass zukünftige Überschüsse nicht mehr den Anlagebaustein investiert werden. In diesem Fall wird der Rücknahmewert des Anlagebausteins aus Überschüssen von Allianz Suisse vollständig in ein Finanzinstrument umgeschichtet, dessen Volatilität und Ertragschancen geringer sind.

Die Anträge können von Allianz Suisse ohne Begründung abgelehnt werden.

Dem Versicherungsnehmer stehen keine weitergehenden Rechte in Bezug auf den Anlagebaustein oder die dem Anlagebaustein unterlegten Finanzinstrumente zu.

4.4 Zeitpunkt der Gutschrift

Die Gutschrift im Anlagebaustein erfolgt jeweils innerhalb von fünf Arbeitstagen

- a) nach der vollständigen Zahlung der Zusatzprämie, frühestens jedoch per Prämienfälligkeit,
- b) nach allfälliger Ausschüttung von Erträgen aus den dem Anlagebaustein unterlegten Finanzinstrumente,
- c) nach der Zuteilung von Überschüssen durch Allianz Suisse.

4.5 Zeitpunkt der Rücknahme

Die Rücknahme von Anteilen am Anlagebaustein erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen

- a) nach Eintreffen der Widerrufserklärung des Antrags,
- b) nach Eintreffen des amtlichen Todesscheines im Todesfall,
- c) nach Ablauf des Vertrages im Erlebensfall,
- d) nach dem bei Rückkauf und Kündigung für das Ende der Versicherung massgebenden Zeitpunkt,
- e) nach Beendigung des Vertrages in den übrigen Fällen,
- f) nach Eingang des schriftlichen Antrags zur Änderung der Überschussverwendungsart
- g) nach Eingang des schriftlichen Antrags zur Reduktion der Zusatzprämie auf Null.

4.6 Mitteilung des Wertes des Anlagebausteins während der Vertragsdauer

Allianz Suisse teilt dem Versicherungsnehmer auf Anfrage sowie unaufgefordert mindestens einmal pro Jahr den aktuellen Wert des Anlagebausteins mit.

5 Anpassungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers

5.1 Anpassung der Vertragsausprägung

Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse kann der Versicherungsnehmer per Hauptfälligkeit beantragen, dass sein Vertrag mit der Ausprägung **Comfort Saving** als **Comfort Saving Plus** weitergeführt wird.

Wenn ein Vertrag mit der Ausprägung **Comfort Saving** prämienfrei gestellt ist, ist die Weiterführung als **Comfort Saving Plus** ausgeschlossen.

5.2 Änderung der Überschussverwendungsart

Durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse kann der Versicherungsnehmer per Hauptfälligkeit verlangen, dass die Überschussverwendung geändert wird, so dass

- a) die zukünftigen Überschusszuteilungen nicht mehr auf dem Überschusskonto gutgeschrieben, sondern in den Anlagebaustein investiert werden. Diese Änderung der Überschussverwendungsart wirkt sich lediglich auf die zukünftigen Überschusszuteilungen aus und hat keinen Einfluss auf die bereits auf dem Überschusskonto gutgeschriebenen Überschüsse
- b) die zukünftigen Überschusszuteilungen nicht mehr in den Anlagebaustein investiert, sondern auf dem Überschusskonto gutgeschrieben werden. In diesem Fall wird der Rücknamewert des Anlagebausteins aus Überschüssen von Allianz Suisse vollständig in ein Finanzinstrument umgeschichtet, dessen Volatilität und Ertragschancen geringer sind

6 Begünstigung

Durch schriftliche Mitteilung oder durch Verfügung von Todes wegen bestimmt der Versicherungsnehmer die Begünstigten, welche die fällig werdenden Leistungen im Erlebens- oder Todesfall erhalten sollen. Die Begünstigung kann vom Versicherungsnehmer jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Allianz Suisse widerrufen oder geändert werden. Stirbt der Versicherungsnehmer, erlischt dieses Recht.

Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen erlischt zudem auch dann, wenn der Versicherungsnehmer in der Police unterschriftlich auf den Widerruf verzichtet und die Police dem Begünstigten übergibt.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten.

7 Umfang des Versicherungsschutzes

7.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die vereinbarte Versicherungsdeckung ist weltweit gültig.

7.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

In Bezug auf die garantierte Todesfallleistung besteht keine Deckung, wenn

- der Tod der versicherten Person durch eine anspruchsberechtigte Person absichtlich herbeigeführt wird oder
- die versicherte Person während der Dauer der provisorischen Deckung oder vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten oder nach einer Wiederinkraftsetzung der Versicherung durch Selbsttötung oder infolge eines Selbsttötungsversuches stirbt. Dasselbe gilt nach einer Vertragsänderung in Bezug auf eine Erhöhung der versicherten garantierten Todesfallleistung.

Selbsttötung liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person im Zustand der Urteilsunfähigkeit bzw. der verminderten Urteilsfähigkeit gehandelt hat.

Besteht im Todesfall der versicherten Person keine Deckung, schuldet

Allianz Suisse die Inventardeckungsrückstellung des betroffenen Teils an Stelle der garantierten Todesfallleistung.

Allianz Suisse verzichtet im Übrigen auf das ihr gesetzlich zustehende Recht der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Todes der versicherten Person.

8 Antragswiderruf

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Antrag für seine Versicherung innerhalb von sieben Tagen nach der Unterzeichnung kostenlos zu widerrufen, wobei seine schriftliche Widerrufserklärung bis zum Ablauf dieser Frist am Hauptsitz von Allianz Suisse eintreffen muss.

9 Beginn des Versicherungsschutzes

9.1 Provisorischer Versicherungsschutz

Während der Prüfung des Antrags gewährt Allianz Suisse provisorischen Versicherungsschutz.

Dieser beginnt, sobald der schriftliche Antrag bei einer Generalagentur oder am Hauptsitz von Allianz Suisse eintrifft, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt wird.

Der provisorische Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die zu versichernde Person zu diesem Zeitpunkt in ärztlicher Behandlung ist, unter ärztlicher Kontrolle steht, nicht voll arbeitsfähig ist oder das versicherte Ereignis auf eine Ursache zurückzuführen ist, die vor dem Beginn des provisorischen Versicherungsschutzes bereits bestanden hat.

Der provisorische Versicherungsschutz erlischt mit dem Beginn des definitiven Versicherungsschutzes oder mit der Absendung der vollständigen Ablehnung des Antrages, spätestens jedoch acht Wochen nach Eintreffen des Antrages bei Allianz Suisse. Wenn Allianz Suisse dem Versicherungsnehmer eine Änderung der von ihm beantragten Versicherung unterbreitet, erlischt der provisorische Versicherungsschutz, sobald der Änderungsvorschlag beim Versicherungsnehmer eintrifft, spätestens jedoch sieben Tage nach dessen Absendung.

Leistungen aus provisorischem Versicherungsschutz sind aus allen für die gleiche versicherte Person eingereichten Anträgen zusammen auf einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 250'000 beschränkt.

9.2 Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive Versicherungsschutz beginnt, sobald der Antrag des Versicherungsnehmers durch Allianz Suisse oder ein Gegenvorschlag von Allianz Suisse durch den Versicherungsnehmer schriftlich angenommen wurde und die erste periodische Prämie bei Allianz Suisse eingegangen ist oder sobald die Police beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist, in beiden Fällen frühestens jedoch ab dem beantragten Datum des Versicherungsbeginns.

10 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet an dem in der Police festgelegten Vertragsablaufdatum.

Vorzeitig endet er bei Tod der versicherten Person, bei Rückkauf oder bei Vertragsauflösung als Folge von eingestellter Prämienzahlung oder Kündigung.

Bei Rückkauf und Kündigung massgebend ist das Datum, das in der Erklärung angegeben ist und bei fehlender Angabe der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung beim Empfänger.

11 Melde- / Mitwirkungsobliegenheiten und -verpflichtungen

11.1 Mitwirkungspflichten beim Vertragsabschluss

Alle im Antrag enthaltenen von Allianz Suisse gestellten Fragen sind richtig, vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch Fragen, die von Dritten zu beantworten sind, müssen von diesen richtig, vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet werden. Davon hängen Bestand und Deckungsumfang der Versicherung ab.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei der Abklärung, ob die Anzeigepflicht beim Vertragsabschluss ordnungsgemäss erfüllt wurde, mitzuwirken, alle Auskünfte zu erteilen und Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Hat der Versicherungsnehmer oder haben Dritte Fragen nicht richtig, unvollständig oder nicht wahrheitsgemäss beantwortet, so ist Allianz Suisse berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

Wird der Vertrag durch Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht von Allianz Suisse für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht richtige, unvollständige oder nicht wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen beeinflusst worden ist.

11.2 Geltendmachung des Leistungsanspruches

Der Tod der versicherten Person ist Allianz Suisse so schnell als möglich mitzuteilen und es ist ein amtlicher Todesschein einzureichen. Die für die Meldung erforderlichen Formulare können bei Allianz Suisse bezogen werden.

Allianz Suisse ist berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und Gutachten zu verlangen, die sie für die Prüfung der Leistungspflicht als nötig erachtet. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung kann sie insbesondere das Original oder eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Testaments des Versicherungsnehmers sowie eine Erbenbescheinigung verlangen.

Solange die verlangten Dokumente Allianz Suisse nicht zugegangen sind, und diese nicht einen Entscheid über die Rechtmässigkeit des Anspruches getroffen hat, ruht die Leistungspflicht.

Allianz Suisse überweist die Leistungen in der Vertragswährung ausschliesslich auf ein von der anspruchsberechtigten Person bezeichnetes Bank- oder Postkonto in der Schweiz.

12 Finanzierung der Versicherung

12.1 Prämienzahlungsweise

Die periodischen Prämien sind in der Vertragswährung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich im Voraus zu bezahlen.

Die erste Prämie ist bei Vertragsabschluss fällig. Fälligkeitsdatum und Zahlungsperiode für die Folgeprämien sind in der Police festgehalten.

Bei Teilzahlungen findet eine verhältnismässige Anrechnung an ausstehende Prämien und Zinsen statt.

12.2 Entwicklung der Prämien bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Für die periodischen Prämien bei der gebundenen Vorsorge (3a) stehen dem Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss zwei Varianten zur Auswahl:

- a) Indexierte Prämie
Die jährliche Prämie wird um die jeweilige Erhöhung des steuerlich maximal abziehbaren Betrages angepasst (Indexierung).
- b) Konstante Prämie
Die Prämie bleibt während der gesamten Vertragsdauer unverändert.

12.3 Prämienhöhe im ersten und letzten Kalenderjahr bei der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Für das Kalenderjahr, in das das vertragliche Datum des Versicherungsbeginns fällt, und für das Kalenderjahr, in das das vertragliche Datum des Ablaufs der Versicherungsende fällt, kann der Versicherungsnehmer eine Prämie in der Höhe einer ganzen Jahresprämie bezahlen, sofern dies bei Vertragsabschluss vereinbart wurde.

12.4 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen sind auf das von der Direktion am Hauptsitz von Allianz Suisse bezeichnete Konto zu leisten.

13 Prämienzahlungsverzug

Kommt der Versicherungsnehmer der Pflicht zur Prämienzahlung nicht rechtzeitig nach, wird er unter Hinweis auf die Verzugsfolgen gemahnt. Allianz Suisse ist berechtigt zu Lasten des Versicherungsnehmers für jede Mahnung eine Mahnkostenpauschale von CHF 20.00 oder die effektiven Mahnkosten zu erheben.

Sollte der Versicherungsnehmer die Einzahlung einschliesslich die Mahnkostenpauschale und allfälliger ausstehender Darlehenszinsen nicht innerhalb von vierzehn Tagen vom Versand der Mahnung an gerechnet leisten und hat die Versicherung in diesem Zeitpunkt einen Umwandlungswert, wird sie gemäss Ziffer 14 vollständig in eine prämienfreie Versicherung mit angepassten Leistungen umgewandelt.

Hat die Versicherung in diesem Zeitpunkt keinen Umwandlungswert, wird sie aufgelöst und ein allfälliger Rückkaufswert ausbezahlt.

14 Prämienfreistellung der Versicherung

Sofern die Versicherung der garantierten Leistungen einen Umwandlungswert hat, kann der Versicherungsnehmer schriftlich verlangen, dass die Versicherung prämienfrei gestellt wird und die garantierten Leistungen im Erlebensfall und im Todesfall entsprechend angepasst werden. Für die Berechnung der garantierten Leistungen der prämienfreien Versicherung basiert auf dem Rückkaufswert ohne Zinsrisikoabzug.

Ist der Umwandlungswert der Versicherung der garantierten Leistungen kleiner als der zum Zeitpunkt der Prämienfreistellung gültige Minimalbetrag, so wird die Versicherung unter Auszahlung des Rückkaufswertes aufgelöst, sofern der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf der Umwandlung in die prämienfreie Versicherung beharrt.

Bei Umwandlung (Prämienfreistellung) erlöschen alle allenfalls vorhandenen Zusatzversicherungen, ausser sie weisen einen Umwandlungswert auf.

Nach der Umwandlung (Prämienfreistellung) einer Lebensversicherung **Comfort Saving Plus** werden keine Prämien mehr in den Anlagebaustein investiert.

Fällt eine Stempelabgabe an, wird diese auf den Versicherungsnehmer überwälzt.

15 Rückkauf der Versicherung

Der Versicherungsnehmer kann schriftlich verlangen, dass seine Versicherung ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst und der Rückkaufswert erstattet wird.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten.

Der im massgebenden Zeitpunkt vorhandene Rücknahmewert des Anlagebausteins aus Zusatzprämien ist zusätzlich zum Rückkaufswert der garantierten Leistungen geschuldet.

Policendarlehen, Zinsen und Kosten werden bei der Berechnung des Rückkaufswertes in Abzug gebracht.

15.1 Rückkaufswert von periodisch finanzierten Versicherungen

Bei garantierten Versicherungsleistungen, die mit periodischer Prämie finanziert wurden, entspricht der Rückkaufswert der Inventardeckungsrückstellung vermindert um die Abzüge für nicht amortisierte Abschlusskosten und für das Zinsrisiko. Nicht verbrauchte Prämienanteile werden zurückerstattet. Der Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten und der Abzug für das Zinsrisiko können in den ersten beiden Versicherungsjahren die Höhe der Inventardeckungsrückstellung erreichen.

Sobald die Prämien für drei Jahre bezahlt sind, darf der gesamte Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten und für das Zinsrisiko einen Drittel der Inventardeckungsrückstellung nicht übersteigen. Nach den ersten fünf Versicherungsjahren sind die gesamten Abschlusskosten amortisiert.

Der Zinsrisikoabzug beträgt maximal 20 % der Inventardeckungsrückstellung abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten.

Zur Berechnung des Zinsrisikoabzugs wird ein Satz A und ein Satz B berechnet. Der Satz A ist der Durchschnitt der Kapitalmarktsätze, die an den jeweiligen Hauptfälligkeiten für die jeweils verbleibende Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum massgebend sind. Der Satz B ist gleich dem im Rückkaufszeitpunkt massgebenden Kapitalmarktsatz für die restliche Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum.

Ist der im Rückkaufszeitpunkt geltende Satz B kleiner oder gleich dem Satz A, entsteht kein Zinsrisikoabzug.

Ist der im Rückkaufszeitpunkt geltende Satz B grösser als der Satz A, wird zur Berechnung des Rückkaufswertes die Inventardeckungsrückstellung abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten für die restliche Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum mit dem Satz A aufgezinnt und die aufgezinnte Summe mit dem Satz B abgezinst.

15.2 Rückkaufswert von aus Zuzahlungen finanzierten Versicherungsteilen

Bei garantierten Versicherungsleistungen, die mit einer Zuzahlung finanziert wurden, entspricht der Rückkaufswert der Inventardeckungsrückstellung vermindert um den Abzug für das Zinsrisiko.

Zur Berechnung des Zinsrisikoabzugs wird ein Satz A und ein Satz B berechnet. Der Satz A ist der im Zeitpunkt der Zuzahlung massgebende Kapitalmarktsatz, der in diesem Zeitpunkt für die verbleibende Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum massgebend ist. Der Satz B ist gleich dem im Rückkaufszeitpunkt massgebende Kapitalmarktsatz für die restliche Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum.

Bei mehreren Zuzahlungen wird ein aufgrund der Höhe der jeweiligen Zuzahlungen gewichteter Durchschnitt der jeweiligen Kapitalmarktsätze gebildet.

Ist der im Rückkaufszeitpunkt geltende Satz B kleiner oder gleich dem Satz A, entsteht kein Zinsrisikoabzug.

Ist der im Rückkaufszeitpunkt geltende Satz B grösser als der Satz A, entsteht ein Zinsrisikoabzug. Zur Berechnung des Rückkaufswertes wird die Inventardeckungsrückstellung für die restliche Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum mit dem Satz A aufgezinnt und die aufgezinnte Summe mit dem Satz B abgezinst.

Der Zinsrisikoabzug beträgt maximal 20 % der Inventardeckungsrückstellung.

15.3 Rückkaufswert von prämienfreien Versicherungen

Bei prämienfreien garantierten Leistungen entspricht der Rückkaufswert der Inventardeckungsrückstellung vermindert um den Abzug für das Zinsrisiko.

Zur Berechnung des Zinsrisikoabzugs wird ein Satz A und ein Satz B berechnet. Der Satz A ist der Durchschnitt der Kapitalmarktsätze, die an den jeweiligen Hauptfälligkeiten der bisher bezahlten Prämien für die jeweils verbleibende Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum massgebend waren. Der Satz B ist gleich dem im Rückkaufszeitpunkt massgebenden Kapitalmarktsatz für die restliche Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum.

Ist der im Rückkaufszeitpunkt geltende Satz B kleiner oder gleich dem Satz A, entsteht kein Zinsrisikoabzug.

Ist der im Rückkaufszeitpunkt geltende Satz B grösser als der Satz A, wird zur Berechnung des Rückkaufswerts die Inventardeckungsrückstellung abzüglich nicht amortisierter Abschlusskosten für die restliche Dauer bis zum vertraglichen Ablaufdatum mit dem Satz A aufgezinst und die aufgezinsten Summe mit dem Satz B abgezinst.

Der Zinsrisikoabzug beträgt maximal 20 % der Inventardeckungsrückstellung.

16 Wiederinkraftsetzung

16.1 Bei infolge Prämienzahlungsverzug prämienfrei gestellten Verträgen

Der Versicherungsnehmer kann beantragen, dass ein Vertrag, der ausser Kraft steht oder prämienfrei gestellt wurde, von Allianz Suisse wieder in Kraft gesetzt wird, wenn die Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Der Antrag auf Wiederinkraftsetzung kann von Allianz Suisse abgelehnt werden.

Wird der Antrag des Versicherungsnehmers von Allianz Suisse nicht abgelehnt, erfolgt die Wiederinkraftsetzung erst, wenn alle vor und nach der Prämienfreistellung unbezahlt gebliebenen Prämien nachbezahlt wurden.

Wenn diese Nachzahlung später als ein Jahr nach Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie erfolgt, gilt der Antrag auf Wiederinkraftsetzung als abgelehnt.

16.2 Bei auf Gesuch prämienfrei gestellten Verträgen

Der Versicherungsnehmer kann beantragen, dass ein Vertrag, der auf sein Verlangen prämienfrei gestellt wurde, von Allianz Suisse wieder in Kraft gesetzt wird, ohne dass Prämien nachbezahlt werden müssen.

Der Antrag auf Wiederinkraftsetzung kann von Allianz Suisse ohne Begründung abgelehnt werden.

17 Die Police als Kreditinstrument

17.1 Policendarlehen

Sobald die Versicherung einen Rückkaufswert hat, kann der Versicherungsnehmer beantragen, dass Allianz Suisse gegen Verpfändung des Versicherungsanspruchs einer freien Vorsorge (3b) ein verzinsliches Darlehen gewährt. Spätestens bei Beendigung des Vertrags muss das Darlehen zurückbezahlt werden, andernfalls wird die fällige Leistung im Erlebensfall oder im Todesfall um das Darlehen, Zinsen und Kosten gekürzt.

Der Antrag auf Gewährung eines verzinslichen Darlehens kann von Allianz Suisse abgelehnt werden.

17.2 Abtretung und Verpfändung

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsanspruch einer freien Vorsorge (3b) einem Dritten abtreten oder verpfänden.

Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der Übergabe der Police an den Dritten sowie der schriftlichen Anzeige an Allianz Suisse.

Abweichende Bestimmungen gemäss den Besonderen Bedingungen "Gebundene Vorsorgeversicherung - Säule 3a" bleiben vorbehalten.

18 Überschussbeteiligung

Die Versicherung ist an den Überschüssen von Allianz Suisse beteiligt.

Überschüsse können entstehen, wenn die erwirtschafteten Erträge der Kapitalanlagen höher und/oder der Risikoverlauf besser und/oder die Kosten geringer ausfallen, als dies bei der Berechnung der garantierten Leistungen und der Prämie angenommen worden ist. Demzufolge wird zwischen Zins-, Risiko- und Kostenüberschuss unterschieden.

Das Überschussmodell sieht beim Zinsüberschuss einen Partizipationsmechanismus vor, der sich an einem von Allianz Suisse bestimmten Referenzzinssatz orientiert und eine Beteiligung an steigenden Zinsen ermöglicht. Der Umfang der Beteiligung wird von Allianz Suisse bestimmt. Der entsprechende Partizipationsertrag ist erst garantiert, wenn er von Allianz Suisse vertragsindividuell zugeteilt ist.

Der Zinsüberschuss besteht aus mehreren Komponenten.

Einer der Komponenten liegt ein Partizipationsmechanismus zu Grunde, der für die Sparprämien eine Beteiligung an steigenden Zinsen ermöglicht. Dieser Partizipationsmechanismus orientiert sich am Kassazinssatz der Schweizerischen Nationalbank für Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit 10 Jahren Laufzeit.

Der für jede fällige Sparprämie während höchstens zehn Jahren relevante Zinssatz wird per Beginn jedes Versicherungsjahres zum jeweiligen Hauptfälligkeitsdatum aufgrund des letzten von der Schweizerischen Nationalbank publizierten Kassazinssatzes und der Beteiligungsquote festgelegt. Für die nächsten zehn Jahre wird der für die entsprechende Sparprämie relevante Zinssatz neu festgelegt. Sollte der Kassazinssatz negativ sein, so ist der relevante Zinssatz null.

Massgebend ist die Beteiligungsquote, die bei Beginn des Vertrages im Überschussplan für Neuabschlüsse von Lebensversicherungen Comfort Saving und Comfort Saving Plus vorgesehen ist.

Die so berechneten Partizipationserträge auf den einzelnen Sparprämien werden jährlich aufsummiert dem Vertrag zugeteilt. Die zugeteilte Partizipation ist nie negativ, auch dann nicht, wenn der oben erwähnte Kassazinssatz negativ ist.

Allianz Suisse kann jedoch jederzeit sämtliche Partizipationserträge, soweit diese noch nicht zugeteilt sind, auf Null setzen, selbst wenn der oben erwähnte Kassazinssatz positiv ist. Dies hat zur Folge, dass während der Dauer dieser Massnahme aus der Partizipation keine Zuteilungen erfolgen und der Partizipationsmechanismus ausser Kraft gesetzt ist. Zeitpunkt und Dauer der Ausserkraftsetzung liegen im Ermessen von Allianz Suisse. Die Ausserkraftsetzung kann unter Umständen bis zum Ablauf des Vertrages dauern. Wird der Partizipationsmechanismus ausser Kraft gesetzt, wird darauf in der jährlichen Überschussmitteilung hingewiesen. In diesem Fall wirkt sich der Wegfall des Partizipationsmechanismus bis zu seiner Wiederinkraftsetzung auf sämtliche zukünftige, dem Vertrag noch nicht zugeteilte Partizipationserträge aus.

Eine weitere Komponente hängt vom jährlichen Geschäftsergebnis von Allianz Suisse ab und kann deshalb erheblichen Schwankungen unterliegen. Sie kann die Partizipation und die Höhe des technischen Zinssatzes für die garantierten Leistungen (0%) berücksichtigen. Wie viel dem Vertrag zugeteilt wird, entscheidet die Allianz Suisse jährlich. Die Zuteilung kann auch Null sein.

Die Überschusszuteilungen aus Zins-, Risiko- und Kostenüberschuss sind aus der jährlichen Überschussmitteilung ersichtlich.

Als Überschussverwendungsarten stehen "Überschussinvestition in Anlagebaustein" sowie "Ansammlung auf Überschusskonto" zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten und Grundsätze der Überschussbeteiligung sind in den **Ergänzenden Bedingungen zur Überschussbeteiligung** geregelt.

19 Unverschuldete Vertragsverletzung

Ist zwischen Allianz Suisse und dem Versicherungsnehmer vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil oder Rechtsverlust betroffen wird, so tritt dieser nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung den Umständen nach als eine Unverschuldete anzusehen ist. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist die versäumte Handlung sofort nachzuholen.

20 Militärdienst, Krieg oder Unruhen

Die nachfolgenden Bestimmungen über das Vertragsverhältnis im Kriegsfall gelten einheitlich für Versicherungen mit Todesfalleleistungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherungs-Gesellschaften:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg, oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegs-Umlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob die versicherte Person am Kriege teilnimmt oder nicht und ob sie sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegs-Umlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten - gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen - erfolgen durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegs-Umlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Allianz Suisse befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser

Teil zu verzinsen ist, werden durch Allianz Suisse im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt die versicherte Person an einem Kriege oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt die versicherte Person während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Allianz Suisse das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Allianz Suisse behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung auf diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Kriege erlassenen Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

21 Mitteilungen

21.1 Mitteilungen des Versicherungsnehmers

Mitteilungen sind schriftlich an den Hauptsitz von Allianz Suisse zu richten.

21.2 Mitteilungen von Allianz Suisse

Bei Wohnsitznahme im Ausland, mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein, muss der Versicherungsnehmer in der Schweiz einen Vertreter bezeichnen, an den alle Mitteilungen rechtsgültig gerichtet werden können.

Mitteilungen von Allianz Suisse an die letzte ihr bekannte schweizerische oder liechtensteinische Adresse des Versicherungsnehmers oder des Vertreters gelten als rechtsgültig zugestellt.

22 Beratung bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Allianz Suisse steht die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung als Beraterin unentgeltlich zur Verfügung.

In der Deutschschweiz:	Ombudsman der Privatversicherung Postfach 8022 Zürich
In der Westschweiz:	Ombudsman de l'assurance privée case postale 2608 1002 Lausanne
Im Tessin:	Ombudsman dell'assicurazione privata casella postale 6903 Lugano

23 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist der Hauptsitz von Allianz Suisse. Für die Verpflichtungen von Allianz Suisse ist es der Sitz des Anspruchsberechtigten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Hat der Versicherungsnehmer Wohnsitz im Ausland, so ist der Erfüllungsort für die Verpflichtungen von Allianz Suisse der Hauptsitz von Allianz Suisse.